

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 4

Rubrik: Schulnachrichten
Autor: Stambach

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d. h. unter den geschilderten Umständen müssen im allgemeinen die positiven Längenfehler die negativen überwiegen. Das absolute Längenergebnis muss gegen den Sollwert zu gross ausfallen und zwar durchschnittlich 7 mm pro 100 m.

(Schluss folgt.)

Abschied.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich, nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, beschliesst:

Dem Gesuche des J. J. Stambach, Professor am Technikum in Winterthur, um Entlassung von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst auf Schluss des Wintersemesters 1912/13 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen —

so lautet der erste Teil der Urkunde, die den Abschluss meiner 35 jährigen Wirksamkeit an der Geometerschule des Technikums bedeutet. Mit schwerem Herzen habe ich der Behörde das Entlassungsgesuch aus einer Stellung eingereicht, die ich während beinahe eines Menschenalters bekleidete, doch eine ernsthafte Selbstprüfung führte mich zu dem Schritte. Ich musste mir eingestehen, dass ich mit meinen 70 Jahren an der Schwelle des Greisenalters stehe und wenn auch die Liebe zum Berufe und die Freude am Wirken für die Jugend und an den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Vermessungswesens noch beinahe ungeschwächt in mir leben, anderseits aber die Elastizität und das Mass der geistigen und leiblichen Kräfte in langsamer aber sicherer Abnahme begriffen sind. So stand ich vor der Frage: Kannst du dein Amt für die Zukunft noch in einer Weise ausfüllen, wie du es selbst von einem andern verlangen würdest, könntest du deinen Schülern das bieten, was dir Herzensbedürfnis ist und du für notwendig hältst? Würde es dir noch gelingen, die Jugend zu fesseln und zur Mitarbeit zu begeistern? Wenn mir auch das Nein schwer fiel, so erlaubte mir mein Gewissen doch noch weniger ein überzeugtes Ja. Damit war mein Entschluss gegeben. Er wäre mir noch schwerer geworden ohne die Möglichkeit, auch nach dem Rücktritt von der Lehrstelle an meiner Lebensaufgabe, der Hebung der Geometerbildung und des Vermessungswesens, wenn auch in vermindertem Masse mitzuwirken.

So aber hoffe ich, noch einige Jahre bei meinen ehemaligen Schülern mit der Zeitschrift als gerne gesehener Gast einzukehren, und mir durch dieselbe auch bei den künftigen oder mir noch unbekannten Geometern Freunde und Mitarbeiter zu werben.

Stambach.

Literatur.

Orell Füssli's Praktische Rechtskunde ist ein literarisches Unternehmen, auf das wir unsere Leser gerne aufmerksam machen. Die Rechtskunde erscheint in handlichen Bändchen, in welchen von kompetenten Verfassern je ein Spezialgebiet behandelt wird.

Wir haben von den erschienenen Bändchen bereits besprochen:

1. Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muss, von Dr. Ed. Kuhn, Rechtsanwalt in Zürich, Band 1911, S. 306.

2. Der Dienstvertrag nach Schweizerrecht, von Dr. Oskar Leimgruber in Freiburg, Band 1912, S. 297.

Später erschien:

Wie man in der Schweiz ein Testament macht. Der Verfasser ist nach dem Vorworte des Verlages ein Mann der Praxis, der auf dem Titel nicht genannt ist. Von Prof. Tuor in Freiburg ist das Werklein günstig begutachtet und mit wichtigen Ergänzungen versehen worden. Es macht durch seine schlichte, klare Sprache, durch die steten Beziehungen und Hinweisungen auf die Vorkommnisse des praktischen Lebens einen vorzüglichen Eindruck. Die in diesem Bändchen gewählte Form von Frage und Antwort erleichtert die rasche Orientierung ungemein und wenn, wie es hier der Fall ist, der Verfasser in reicher Erfahrung aus der Realität schöpfen kann, so wird man auch sicher sein können, für spezielle Fälle die richtige Auskunft zu erhalten. In einem Anhang sind die zur Errichtung oder Entgegennahme von Testamenten zuständigen Behörden und Beamten aufgeführt, sodann folgen 14 Beispiele von Testamenten mit Berücksichtigung der im Leben am häufigsten vorkommenden Verhältnisse. Den Schluss bilden die auf die Verfügungen von Todes wegen bezüglichen Abschnitte des Zivilgesetzbuches.

Das Grundbuch nach Schweizer-Recht — Darstellung in Fragen und Antworten — von Dr. P. Aeby, Privatdozent an